

Finanzbericht Ausblick auf die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie

Im Rahmen dieser haushaltsrechtlichen Unterrichtung informiert der Kämmerer den Rat der Stadt Mönchengladbach zu bisher greifbaren Einschätzungen und verschiedenen, daraus abzuleitenden haushaltsrelevanten Aspekten.

Obwohl zu diesem frühen Zeitpunkt eine tragfähige Finanzfolgenabschätzung noch nicht abgegeben werden kann, wird der Rat zu den als wesentlich erachteten Prognosen und daraus abzuleitenden Risiken für den gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW geforderten Haushaltsausgleich um Kenntnisnahme gebeten.

1. Allgemeines

Die Kommunen stehen angesichts der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vor immensen Herausforderungen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die durch die Pandemie ausgelösten Folgen für den Haushalt bei zahlreichen am Stärkungspakt beteiligten Kommunen, so auch in Mönchengladbach, **einen Haushaltsausgleich in der Jahresrechnung 2020 zumindest erheblich gefährden und mit hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich erscheinen lassen**. Die Höhe des entstehenden Fehlbetrags kann aktuell wegen der noch nicht bekannten Dimension des bevorstehenden wirtschaftlichen Einbruchs dabei noch nicht genau abgeschätzt werden. Dass die Stadt Mönchengladbach die Auswirkungen der Corona-Krise in gravierendem Maße sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzrechnung des Haushaltes zu spüren bekommt, steht jedoch außer Frage.

Die Stadt Mönchengladbach verfügt im Rahmen ihres unterjährigen Haushaltscontrollings über ein standardisiertes Berichtswesen, sowohl für das Ergebnis des Gesamthaushaltes als auch für die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans. Auf der Basis der Ist-Ergebnisse prognostizieren in allen Dezernaten die Produktverantwortlichen ihre voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen bis zum Jahresende, wodurch unterjährig Erkenntnisse über das voraussichtliche gesamtstädtische Jahresergebnis 2020 gewonnen und entsprechende Steuerungserfordernisse abgeleitet werden können.

Mit Hilfe dieses Instrumentariums erhält der Verwaltungsvorstand über den Kämmerer die zur Finanzsteuerung notwendigen Informationen, um unterjährig auf eine ergebnisverschlechternde und den Haushaltsausgleich gefährdende Entwicklung reagieren zu können. Die politischen Gremien werden zudem über die Umsetzungsberichte zum Haushaltssanierungsplan und die Ausführungen zur Finanzwirksamkeit unterjähriger politischer Beschlussfassungen in die Lage versetzt, einen aktuellen Stand der Haushaltsbewirtschaftung in ihre Beschlüsse einzubeziehen.

Vor dem Hintergrund der derzeitig dynamischen Lage und der sich abzeichnenden Entwicklungen hat der Kämmerer bereits mit Schreiben vom 17.03.2020 die isolierte Verbuchung der zusätzlichen pandemiebedingten Aufwendungen festgelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass zusätzliche Aufwendungen im Nachgang zur produktscharfen Verbuchung perspektivisch separat ausgewertet werden können. Die Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen erfolgt hierbei bisher auf der Grundlage des § 10 a) Ziffer 1 der Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach i.V.m. § 83 Abs.1 GO NRW. Über die erteilten Genehmigungen erhalten die politischen Gremien mittels entsprechender Berichtsvorlage der Verwaltung i.d.R. quartalsmäßig Kenntnis.

Veränderungen auf der Ertragsseite (Mindererträge) die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstehen, lassen sich aktuell nur in Teilen isolieren. Derzeit wird mit hoher Priorität das Haushaltscontrolling in seiner Datenhaltung/-führung auf der Ertragsseite mit der Zielsetzung, diesen ursächlichen Nachweis führen zu können, erweitert.

Auch dem Thema Liquiditätssteuerung, das heißt der im Rahmen des städtischen Zins- und Schuldenmanagements möglichst passgenauen Ausstattung der Stadt Mönchengladbach mit der notwendigen Liquidität in Form von Krediten, kommt im Rahmen des laufenden Verwaltungsgeschäfts eine hohe Priorität zu. Das bereits seit einigen Jahren etablierte Zins- und Schuldenmanagement der Kämmerei wertet tagesaktuelle Daten zur Kreditversorgung aus und stellt diese dem Kämmerer unter Einbindung des Fachbereichs Rechnungsprüfung zur Verfügung. Sofern die in § 5 der Haushaltssatzung festgeschriebene Obergrenze der Liquiditätskredite (950 Mio. €) nicht ausreichend sein sollte und sich Beschlussnotwendigkeiten des Rates ergeben, ist auch hier eine frühzeitige Information sichergestellt.

2. Ausblick auf die finanziellen Folgewirkungen der Corona-Pandemie in Mönchengladbach

2.1 Steuern

Steuern und ähnliche Abgaben machen mit einem Volumen von rd. 410,7 Mio. € gemessen an der Summe der Ordentlichen Erträgen i. H. v. 1.078,3 Mio. € einen Anteil von 38,1 % aus. Aufgrund der Corona-Krisensituation ergeben sich nun erste finanzielle Auswirkungen auf die Ertragslage der Steuern.

Wirtschaftliche Unternehmen sind auf unterschiedlichste Weise von den Auswirkungen der Pandemie betroffen. Industrie, Handel und Gastronomie sind teilweise deutlich eingeschränkt bzw. eingestellt. Im Bereich der Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten ist der Betrieb behördlicherseits untersagt.

Angesichts der dynamischen Lage ist derzeit nicht abschätzbar, wie lange die Corona-Krise noch anhält und welche Herausforderungen in der kommenden Zeit noch zu bewältigen sein werden. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen muss allerdings mindestens für das Jahr 2020 mit erheblichen Steuerermindererträgen gerechnet werden.

Gewerbsteuer (Ansatz auf Basis der Fortschreibung des HSP 2020: 178,5 Mio. €)

Bund und Länder haben Mitte März 2020 ein umfassendes steuerpolitisches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Liquiditätslage von Unternehmen beschlossen.

So hat die Finanzverwaltung mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.03.2020 für die Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (insbesondere Einkommen- und Körperschaftsteuer), im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen Regelungen getroffen. Gleich lautende Erlasse sind von den obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus ergangen. Daraufhin hat der Deutsche Städtetag den Kommunen im Bereich der Gewerbesteuer und der Aufwandsteuern Maßnahmen zur Unterstützung der durch das Corona-Virus betroffenen Unternehmen bei der Liquiditätssicherung empfohlen. Dieser Empfehlung kommt die Stadt Mönchengladbach – wie andere Kommunen auch – im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Stärkungspaktkommune nach.

Bisher gingen bis zum 14.04.2020 insgesamt 91 Stundungsanträge zu Gewerbesteuerfestsetzungen ein, die ein Gesamtvolumen von 3,5 Mio. € umfassen. Die Anträge wurden alle bewilligt. Stundungen im abgabenrechtlichen Sinne sind Verschiebungen der Fälligkeit des Steueranspruches in die Zukunft. Sie wirken sich somit unmittelbar auf die Einzahlungen aus. Der Ertrag ist

nicht betroffen. Es besteht ein gewisses Risiko, ob Steuerpflichtige nach Ablauf der Stundung Zahlungen leisten.

Zum gleichen Zeitpunkt lagen insgesamt 595 Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer 2020 vor. Zusätzlich werden von den Steuerpflichtigen Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer 2020 auch unmittelbar beim Finanzamt Mönchengladbach gestellt. Diese Anträge lassen sich mengenmäßig allerdings nicht quantifizieren, da die Messbescheide des Finanzamtes Mönchengladbach im Rahmen des automatischen Datenaustauschs übermittelt werden und keinen Hinweis auf die Corona-Pandemie enthalten. In 2020 sind von Mitte März bis Mitte April im Bereich der Gewerbesteuer Absetzungen im Volumen von rd. 11,4 Mio. € erfolgt. Aus den geschilderten Gründen kann lediglich davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Tragweite ein großes Herabsetzungsvolumen dieser Krisensituation zuzuschreiben ist.

Steuerpflichtige können eine Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das laufende Jahr beantragen, wenn die bisherige Festsetzung höher als die zu erwartende Steuerschuld ist. Herabsetzungen führen dabei sowohl zu Mindereinzahlungen als auch zu Mindererträgen.

Die aktuell vorliegenden Daten stellen lediglich eine Momentaufnahme dar. Sie lassen noch keine belastbare Prognose über die Entwicklung der Erträge aus der Gewerbesteuer in 2020 sowie in den Folgejahren zu. Nach derzeitiger Einschätzung muss aber mindestens bis zum Jahresende 2020 von einem erheblichen Risikopotential ausgegangen werden, wobei hiervon auch die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer 2021 betroffen sein können.

Für eine Grobabschätzung der Gesamtfolgen kann daher zum derzeitigen Zeitpunkt nur mit Modellen in Anlehnung an diverse Prognoseinstrumente gearbeitet werden.

- Im jüngst verabschiedeten Nachtragshaushalt des Bundes geht die Bundesregierung gegenüber der ursprünglichen Planung von einem Rückgang bei den Steuererträgen in 2020 von 10,307 % aus. Diese Zahl basiert dem Vernehmen nach auf einer ad hoc-Schätzung und orientiert sich an den Erfahrungen aus der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09.
- Das Gutachten des Sachverständigenrats „Die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie“, Sondergutachten vom 22.03.2020, veröffentlicht am 30.03.2020, legt seinen Prognosen zwei, jeweils auf zwei Jahre bezogene Szenarien zugrunde. In einem Basisszenario geht das Gutachten von BIP-Einbrüchen in Höhe von lediglich -2,8 % in 2020 (Folgejahr +3,7 %) aus. Für ein Risikoszenario (V-Szenario mit kurzem scharfen Einbruch) wird ein Rückgang des BIP von -5,4 % unterstellt (Folgejahr dann +4,9 %).
- Das Anfang April 2020 erschiene ifo-Gutachten „Die volkswirtschaftlichen Kosten des Corona-Shutdowns für Deutschland: Eine Szenarien Rechnung“ prognostiziert die Kosten des Shutdowns in Form verlorener Bruttowertschöpfung für drei Szenarien, die danach differenzieren, welche Wirtschaftsbereiche ihre Aktivität wie stark reduzieren und wie schnell die Rückkehr zur normalen Wirtschaftstätigkeit erfolgt. Die Wissenschaftler weisen darauf hin, dass damit nur Informationen zu ungefähren Größenordnungen gegeben sind und weiterhin hohe Unsicherheit über die tatsächliche Entwicklung besteht. Bei einem Shutdown von mehr als einem Monat erreichten die Ausfälle jedoch schnell Dimensionen, „die deutlich jenseits der Wachstumseinbrüche liegen, die aus früheren Rezessionen oder Naturkatastrophen zumindest in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union bekannt sind“. Hinsichtlich der BIP-Entwicklung gehen die Wissenschaftler für Deutschland – je nach Szenario – und Shutdown-Dauer im Ergebnis von einer Spanne zwischen -5,1% bis -20,6% aus.

Zum Vergleich: Die Finanzkrise 2008/2009 führte zu einem Einbruch des BIP um -5,7%.

Auch wenn die aktuellen Informationen über Umsatzeinbußen und beantragte Kurzarbeit darauf hindeuten, dass die aktuelle Krise im Vergleich zur Finanzmarktkrise eher schärfer ausfallen könnte, orientieren sich derzeit eine Reihe von Prognosen an diesen Erfahrungen als Referenzgröße für eine Basiseinschätzung. Dabei ist für die Auswirkungen auf die kommunalen Steuererträge zu berücksichtigen, dass die Gewerbesteuer traditionell stärker ausschlägt. So waren bei der Gewerbesteuer in den Referenzjahren der Finanzkrise für die (nachlaufenden) Gemeindefinanzierungsgesetze 2011 und 2012 (Referenzzeiträume also 01.07.2009 – 30.06.2010 und 01.07.2010 – 30.06.2011) Rückgänge bei der Gewerbesteuerkraft von -10,5% bzw. -10,6% zu verzeichnen, also fast ein doppelt so hoher Ausschlag verglichen zur BIP-Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund wäre angesichts der vom Sachverständigenrat und vom ifo-Institut skizzierten möglichen BIP-Entwicklung bei der Gewerbesteuer eine Spannweite der möglichen Rückgangsszenarien von -10% bis -40% zugrunde zu legen.

Eine Modellrechnung des Finanzwissenschaftlers Dr. Manfred Busch, ehemals Kämmerer der Stadt Bochum, rechnet in einem Basisszenario mit einem Rückgang von -10% und in einem Risikoszenario von -25% bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2020.

Auch wenn die derzeitige Entwicklung angesichts der Heftigkeit des Einbruchs und der Betroffenheit gleich zahlreicher Branchen in vielen Punkten mit der Finanzkrise 2008/2009 nicht vergleichbar ist, kann zur Plausibilisierung abschließend ein Blick auf die damalige Entwicklung geworfen werden. Die Erträge aus der Gewerbesteuer sind in Mönchengladbach im Rahmen der Finanzkrise 2008/2009 von 149,6 Mio. € (2008) auf 93,7 Mio. € (2009), d.h. um rd. 55,9 Mio. € oder rd. 37,5% eingebrochen. Einbrüche, wie sie den oben skizzierten Szenario Berechnungen zugrunde liegen, sind daher vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen plausibel.

Bei einer möglichen Risikospannweite der Gewerbesteuer zwischen -10% und -40% würde dies für Mönchengladbach Rückgänge von rd. 18,0 Mio. € bis rd. 71,5 Mio. € bedeuten.

In Anbetracht dessen und mit Blick auf die unterschiedlichen Referenzrahmen geht die Verwaltung in den eigenen Szenario Berechnungen bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2020 derzeit in einem mittleren Szenario von einem Rückgang von rd. 36,0 Mio. € (rd. -20%) bis rd. 54,0 Mio. € (rd. -30%) aus.

Einkommensteuer (Ansatz auf Basis der Fortschreibung des HSP 2020: 119,1 Mio. €)

Für die Gemeindeanteile an den Bundessteuern fußen die Prognosen zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf kaum belastbaren Annahmen in einem rasant dynamischen Umfeld.

Basierend auf der Prämisse eines 10prozentigen Ertragsrückgangs analog der gemachten Annahmen, die im Nachtragshaushalt des Bundes gewählt worden sind, würde sich im städtischen Haushalt ein finanzieller Einbruch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergeben. **Für die Stadt könnte dies in 2020 einen Minderertrag von rd. 11,9 Mio. € bedeuten.**

Umsatzsteuer (Ansatz auf Basis der Fortschreibung des HSP 2020: 30,4 Mio. €)

Auch beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer können die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie aufgrund der Konjunkturabhängigkeit derzeit nicht belastbare prognostiziert werden.

Basierend auf der Prämisse eines 10prozentigen Ertragsrückgangs analog der gemachten Annahmen, die im Nachtragshaushalt des Bundes gewählt worden sind, würde sich im städtischen Haushalt ein finanzieller Einbruch beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ergeben. **Für die Stadt könnte dies in 2020 einen Minderertrag von rd. 3,0 Mio. € bedeuten.**

Vergnügungssteuer (Ansatz auf Basis der Fortschreibung des HSP 2020: 5,01 Mio. €)

Bis zum 14.04.2020 gingen insgesamt 6 Stundungsanträge mit einem Gesamtvolumen von rd. 0,07 Mio. € ein, die alle bewilligt worden sind.

Die o.g. Ausführungen zu Stundungen bei der Gewerbesteuer gelten entsprechend.

Im Hinblick auf die im März 2020 behördlich angeordnete Schließung von Vergnügungsstätten, deren Zeitdauer noch ungewiss ist, erwartet die Verwaltung für 2020 deutliche Rückgänge im Ertragsaufkommen aus der Vergnügungssteuer.

Aktuell wird von einem Rückgang zwischen 15% – 20% ausgegangen (0,75 Mio. € – 1,0 Mio. €).

Weiteren Aufschluss über die Entwicklung der Steuern in 2020 und Folgejahre erwartet die Verwaltung aus der Frühjahrs-Steuerschätzung Mitte Mai 2020.

2.2 Weitere unmittelbare und mittelbare Belastungen durch die Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie wird in vielfältiger Weise das Ergebnis der Stadt Mönchengladbach belasten. Nicht alle zusätzlichen Aufwendungen und Mindererträge, die in der laufenden Situation zu erwarten sind, lassen sich zum heutigen Zeitpunkt abschätzen.

Die nachfolgend genannten Positionen dienen einer ersten Orientierung über die Vielzahl der zu erwartenden Auswirkungen und sind nicht abschließend:

Es ist mit Mehraufwendungen u.a. in folgenden Bereichen zu rechnen:

- Beschaffung von Schutzmaterialien
- Ergreifen von Schutzmaßnahmen
- Personalaufwand
- Steigende Sozialtransferaufwendungen, insb. im Bereich der Kosten der Unterkunft
- ...

Es ist mit Mindererträgen u.a. in folgenden Bereichen zu rechnen:

- Kita und OGATA-Beiträge
- Sondernutzungsgebühren
- Kulturelle Einrichtungen
- Verkehrsüberwachung
- Verwaltungsentgelte
- ...

Im Konzern Stadt ist ebenso mit mittelbaren Belastungen auf Grund von Ertragsausfällen in den jeweiligen Bereichen zu rechnen. Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Abschlüsse der Unternehmen im Konzern Stadt sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu beziffern.

Die Stadt Mönchengladbach verfügt, wie bereits eingangs erwähnt, im Rahmen des Haushaltscontrollings über ein quartalsmäßiges Berichtswesen. Dieses System wird derzeit angepasst, um darin monatlich ab April 2020 die Auswirkungen, die auf Grund der Corona-Pandemie entstehen oder entstanden sind, betragsmäßig zu erfassen und zu prognostizieren.

2.3 Liquiditätsversorgung

Durch die o.g. Sachverhalte ergeben sich steigende Liquiditätsbedarfe. Im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagement wird laufend eine strategische Liquiditätsplanung durchgeführt, um die Liquidität dauerhaft sicherzustellen.

Die Stadt ist nach § 5 der Haushaltssatzung ermächtigt Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von 950 Mio. € aufzunehmen. Derzeit schwankt die Inanspruchnahme zwischen ca. 670 Mio. € und 700 Mio. € (Stand 15.04.2020: 672,0 Mio. €). Der Puffer bis zum Kreditlimit wird auch unter Berücksichtigung der Ertragsausfälle und Aufwandsausweitungen derzeit als noch auskömmlich gewertet.

Aktuell ist die Versorgung der Stadt mit Liquidität nicht gefährdet. Es ist jedoch nicht abzusehen, ob sich durch eine Veränderung des Kreditmarktes erhöhte Finanzierungskosten ergeben können.

3. Gesetzgeberische Maßnahmen und Erlasse

Am 06.04.2020 ist bei der Stadt Mönchengladbach ein Schreiben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eingegangen (s. Anlage).

Dieses Schreiben gibt Hinweise über aktuelle Maßnahmen und Vorgehensweisen im kommunalen Haushaltsrecht.

Zur buchhalterischen Isolation der Corona-bedingten Schäden wird die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts vorlegen, der den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen pandemiebedingten negativen Folgen für die finanzwirtschaftliche Situation der Kommunen Rechnung tragen soll.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände mittels des außerordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss zu isolieren, diese in der Bilanz in einem gesonderten Posten zu aktivieren (Bilanzierungshilfe) und dessen Auflösung in Form von linearer Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren zu ermöglichen. Zudem soll der Gesetzentwurf das Einfügen eines § 81 Absatz 5 GO NRW beinhalten, mit dem die Anwendung des § 81 Absatz 4 GO NRW (Anordnung einer Haushaltssperre durch den Rat) für das Haushaltsjahr 2020 ausgesetzt werden soll.

Das Ministerium teilte darüber hinaus mit, dass einer möglicherweise auftretenden Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nicht nachgekommen werden muss, da die Auswirkung der Corona-bedingten Schäden nicht verlässlich abgeschätzt werden können. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass der § 81 Abs. 2, S. 1, Ziff. 1 und 2 GO NRW im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung finden soll.

Neben dem im Landtag bereits verabschiedeten Schutzschirm des Landes NRW für die heimische Wirtschaft benötigen die Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen ein Kommunalschutz-Paket. Es besteht aktuell die konkrete Gefahr, dass die unmittelbaren aber auch mittelbaren Folgen der Corona-Pandemie die Konsolidierungserfolge der letzten Jahre konterkarieren und die kommunalen Haushalte insbesondere der Stärkungspakt-Kommunen in NRW in ihrer Finanzkraft um Jahre zurückwerfen. Hierdurch wird sich die bis zum heutigen Tage ungelöste Altschuldenproblematik, aber auch die aus der Verschuldungssituation entstandene Ungleichheit bei den Lebensverhältnissen zwischen den Kommunen in Deutschland weiter verschärfen. Die aus einem Kommunalschutz-Paket resultierenden finanziellen Hilfen des Landes müssen zunächst die bestehenden kommunalen Strukturen für die Zukunft abzusichern. Die Kämmerinnen und Kämmerer im Land setzten sich aktuell mit den kommunalen Interessenverbänden parteiübergreifend dafür ein, dass mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen die negativen Folgen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte aufgefangen werden. Daneben sind die Sicherstellung der in den Kommunen benötigten Liquidität, die Schaffung neuer beziehungsweise die Erweiterung bestehender Förderprogramme, die Lösung der Altschuldenproblematik und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Kommunen weitere wichtige Forderungen. Erfreulicherweise gibt es

sowohl auf der Landes- als auch auf der Bundesebene positive Signale in diese Richtungen gesetzgeberisch tätig zu werden.

Über die weitere Entwicklung, die noch abzuwarten bleibt, wird die Verwaltung berichten.